



Amtsgericht Siegburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 08.10.2025, 10:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 234, Neue Poststraße 16, 53721 Siegburg**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Lohmar, Blatt 2634,

BV lfd. Nr. 1

126/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lohmar

Gemarkung Lohmar, Flur 12, Flurstück 105, Gebäude- und Freifläche, Breiter Weg 1
c, Vila-Verde-Straße 2, 4, 6, groß: 1740 m²

Gemarkung Lohmar, Flur 12, Flurstück 141, Gebäude- und Freifläche, Breiter Weg 1
c, Vila-Verde-Straße 2, 4, 6, groß: 152 m²

Gemarkung Lohmar, Flur 12, Flurstück 142, Gebäude- und Freifläche, Breiter Weg 1
c, Vila-Verde-Straße 2, 4, 6, groß: 750 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss nebst Raum im
Dachboden Nr. 32 des Aufteilungsplans.

versteigert werden.

Eigentumswohnung Nr. 32 im Dachgeschoss mit darüber liegendem Abstellraum im
Spitzboden in einem dreigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit ausgebautem
Dachgeschoss mit insgesamt 12 Wohnungen,

Baujahr: 1994. Wohnfläche: 58 m². Raumaufteilung: 1-Zimmerwohnung mit Balkon
nach Südwesten

Grundstücksgröße: 2642 m², hiervon 126/10.000 Miteigentumsanteil

Lage: Villa-Verde-Straße 6, 53797 Lohmar-Ort

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.12.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

170.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, 14.07.2025